

SVA Graubünden

Sozialversicherungen
Assicuranzas socialas
Assicurazioni sociali

IV und Sucht



Ihr Referent Thomas Pfiffner

Leiter IV-Stelle
Mitglied der Direktion
SVA Graubünden



Ihre Referentin Jasmin Guler

Teamleiterin Koordination
Eingliederung/Rente
IV-Stelle, SVA Graubünden



Agenda

1. Einleitung
2. Abklärungsprozess und Mitwirkungspflicht, Schadenminderungspflicht
3. Neuanmeldung nach Ablehnung
4. Berufliche Eingliederung / Fallbeispiele
5. Kernbotschaften
6. Fragen



SVA Graubünden

Sozialversicherungen
Assicuranzas sociales
Assicurazioni sociali

Einleitung

Das Bundesgericht hat am 11. Juli 2019 in einem Leiturteil (BGE [9C 724/2018](#)) eine Änderung der Rechtsprechung bezüglich der Invalidisierung von Suchterkrankungen vollzogen:

- **Bisherige Rechtsprechung:**
Versicherte mit einer Suchterkrankung erhielten allenfalls dann Leistungen der IV, wenn die Sucht in eine Krankheit oder einen Unfall mündete oder wenn die Sucht infolge einer Krankheit oder eines Unfalls entstand.
- **Neue Rechtsprechung:**
Bei einer Sucht handelt es sich um eine Krankheit, die aufgrund objektiver Massstäbe beurteilt werden soll wie bei anderen psychischen Erkrankungen.

- Die neue Rechtsprechung bildet **keinen Grund für ein Zurückkommen auf rechtskräftig entschiedene Fälle**, weder unter dem Titel der Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG noch unter dem Titel der Anpassung an eine geänderte Gerichtspraxis (vgl. BGE [9C 132/2020](#)).
- **Berufliche Eingliederung** (nicht Rente) steht im Vordergrund
- Pflichten zur **Mitwirkung** und zur **Schadenminderung** bestehen grundsätzlich nach wie vor



SVA Graubünden

Sozialversicherungen
Assicuranzas socialas
Assicurazioni sociali

Abklärungsprozess und Mitwirkungspflicht,
Schadenminderungspflicht

2. Abklärungsprozess und Mitwirkungspflicht

- Es wird mittels eines **strukturierten Beweisverfahrens** (Indikatorenprüfung) geprüft, ob die Suchtmittelabhängigkeit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hat.

⇒ Abklärung analog anderer (psychischer) Erkrankungen.
- Die **Mitwirkungspflicht** der versicherten Person während dem Abklärungsverfahren besteht weiterhin und ist von essentieller Bedeutung. Die versicherte Person muss nüchtern (nicht berauscht) und frei von Entzugssymptomen medizinisch abgeklärt werden können. Eine totale Suchtmittelabstinenz kann von der versicherten Person im Rahmen des Abklärungsverfahrens hingegen nicht (mehr) verlangt werden.

2. Schadenminderungspflicht

- Die **Pflicht zur Schadenminderung** besteht weiterhin.

Soweit notwendig und zumutbar, wird eine Abstinenz von Suchtmitteln seitens der Invalidenversicherung gefordert.

Wird diese nicht eingehalten, werden die Leistungen gekürzt oder verweigert (Art. 21 Abs. 4 ATSG).



SVA Graubünden

Sozialversicherungen
Assicuranzas socialas
Assicurazioni sociali

Neuanmeldung nach Ablehnung

3. Neuanmeldung nach Ablehnung

- Im **Grundsatz** kann auf eine Neuanmeldung nur eingetreten werden, wenn die versicherten Person eine **anspruchsrelevante Änderung des Gesundheitszustandes oder des Sachverhalts glaubhaft** machen kann.
- Wenn das Leistungsbegehren infolge Verletzung der Mitwirkungspflicht abgelehnt wurde (formeller Ablehnungsgrund) und der Sachverhalt nicht umfassend abgeklärt wurde (keine materielle Prüfung), wird das Dossier nach einer Neuanmeldung nochmals geprüft und der Leistungsanspruch abgeklärt.



SVA Graubünden

Sozialversicherungen
Assicuranzas sociales
Assicurazioni sociali

Berufliche Eingliederung / Fallbeispiele

Bedingungen für den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen

- Vorhandensein einer **relevanten gesundheitlichen Einschränkung** mit Auswirkung auf die berufliche Tätigkeit
- **Erfolgsaussicht:**
 - Verhindern oder Vermindern der Invalidität
 - Suchtmittelkonsum darf die berufliche Massnahme nicht beeinträchtigen
 - Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt
- Aufwand (Dauer und Kosten der Eingliederungsmassnahme) und wirtschaftlicher Erfolg: **"einfach und zweckmässig"**

Fallbeispiel 1

- circa 30jähriger Baustellenarbeiter
- psych. Verhaltensstörung durch Kokain, Opioide, Heroinkonsum
- Stellenverlust infolge Drogenkonsum
- Verschuldung durch Drogenkonsum
- Aufforderung Suchtmittelabstinenz durch IV
(Substitution ist von der Auflage nicht betroffen)
- Aufbautraining in einer Institution
- Fortsetzung Aufbautraining im 1. Arbeitsmarkt mit potenzieller Anstellung

Fallbeispiel 2

- circa 50jähriger Kellner
- langjährige Alkoholproblematik (25 Jahre) , pathologisches Spielen
- Schulden
- freiwillige Finanzverwaltung (durch regionalen Sozialdienst)
- Aufforderung Suchtmittelabstinenz durch die IV
- Aufbautraining
- Ausbildung Chauffeur nach Abstinenz von 1.5 Jahren
- arbeitet weiterhin als Chauffeur und hält Abstinenz ein



SVA Graubünden

Sozialversicherungen
Assicuranzas socialas
Assicurazioni sociali

Kernbotschaften

5. Kernbotschaften

- Suchterkrankungen werden von der IV wie alle anderen psychischen Erkrankungen bearbeitet
- Eingliederung steht im Fokus und nicht Rente
- Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht bleiben bestehen
- Rechtskräftige Entscheide aus der Vergangenheit behalten Gültigkeit



SVA Graubünden

Sozialversicherungen
Assicuranzas sociales
Assicurazioni sociali

Fragen

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.